

## **Richtlinie Tarifarbeit**

**gemäß § 27 Abs. 5 der IGL-Satzung**

### **§ 1 Grundlagen**

- (1) Die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder durch den Abschluss von Tarifverträgen und die Wahrnehmung von sonstigen tariflichen Angelegenheiten ist eine der maßgeblichen Aufgaben der IGL.
- (2) Diese Richtlinie hat ihre Grundlage in § 27 Abs. 5 i. V. m. § 30 der IGL-Satzung. Sie dient der Regelung von Einzelheiten der Tarifarbeit im Rahmen der Vorgaben der Satzung.

### **§ 2 Aufgaben der Tarifkommissionen und des IGL-Vorstands**

- (1) Die Tarifkommissionen sind im Innenverhältnis der IGL vorbehaltlich des Vetorechts des IGL-Vorstands gemäß § 29 der IGL-Satzung für die Kündigung von Tarifverträgen, die Aufstellung von Forderungen, die Annahme oder Ablehnung von Verhandlungsergebnissen, den Abschluss bzw. das Erklären des Scheiterns der Verhandlungen zuständig.
- (2) Die Tarifkommissionen werden von den berufsständischen Bereichen gebildet. Die Zuständigkeit einer Tarifkommission ist durch diejenige des jeweiligen Bereichs begrenzt. Tarifkommissionen nehmen in Zusammenarbeit mit dem IGL-Vorstand die Tarifarbeit wahr.
- (3) Vor Einleitung von Tarfbewegungen erarbeitet die jeweils zuständige Tarifkommission mit dem Verhandlungsführer eine Strategie, die die Forderungsschwerpunkte, ggf. Hinweise zu tarifkommissionsübergreifendem Abstimmungsbedarf gem. § 27 Abs. 3 der IGL-Satzung, Planungen zur Mobilisierung der betroffenen Mitglieder und andere begleitende Maßnahmen umfasst. Über die Planung und Strategie wird der für Tarifangelegenheiten zuständige IGL-Vorstand rechtzeitig informiert, um die erforderlichen Koordinationsmaßnahmen zu ergreifen.
- (4) Tarifverträge sind von zwei Mitgliedern des IGL-Vorstands zu unterzeichnen und zu kündigen. Vollmacht für die Kündigung, den Abschluss und die rechtsverbindliche Unterzeichnung von Tarifverträgen im Auftrag und in Vollmacht des IGL-Vorstands hat jedes Mitglied des IGL-Vorstands. An Stelle eines zweiten Mitglieds des IGL-Vorstandes ist auch der Verhandlungsführer unterzeichnungsberechtigt.

### **§ 3 Bildung der Tarifkommissionen**

- (1) Über Größe, Zusammensetzung, Wahlverfahren, Amtszeit und Zuschnitt der Tarifkommissionen entscheiden grundsätzlich die Bereiche nach den folgenden Grundsätzen.
- (2) Tarifkommissionen können entweder für den Bereich insgesamt, nach branchen- bzw. unternehmensbezogenen Gesichtspunkten oder regional sowie im Über- und Unterordnungsverhältnis zugeschnitten werden.
- (3) Bei der Festlegung der Größe einer Tarifkommission ist darauf zu achten, dass diese groß genug ist, um – je nach Zuschnitt - eine möglichst große Vielfalt im Hinblick auf die repräsentierten Betriebe oder Unternehmen zu gewährleisten und andererseits nicht so groß ausfällt, dass eine effiziente Arbeitsweise nicht mehr gewährleistet ist.
- (4) Die Mitglieder der Tarifkommissionen werden aus dem Kreis der Mitglieder des Bereichs im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Tarifkommission von diesem Kreis gewählt. Das Wahlverfahren und die Dauer der Wahlperiode von mindestens zwei und höchstens fünf Jahren muss rechtzeitig vor der Durchführung der Wahl festgelegt werden. Sofern für den Bereich keine abweichende Regelung besteht, entscheidet hierüber der Vorstand des Bereichs. Sofern dies zum Schutz der Mitglieder der Tarifkommission vor Kündigungen oder anderen Konsequenzen durch den Arbeitgeber aufgrund ihrer entsprechenden Tätigkeit erforderlich ist oder es um die erstmalige Bildung einer Tarifkommission für einen Zuständigkeitsbereich geht, können die Mitglieder der Tarifkommission vom Bereichsvorstand bestimmt werden.  
Der Bereich kann auch weitere Personen wie z.B. einen Verrhandlungsführer oder ein Mitglied des Bereichsvorstandes als regelmäßige Mitglieder der Tarifkommissionen vorsehen.
- (5) Eine Änderung des Zuschnitts oder der Größe einer Tarifkommission kann erst nach Ablauf der Wahlperiode erfolgen. Sofern für den Bereich keine abweichende Regelung besteht, entscheidet hierüber der Vorstand des Bereichs.
- (6) Neben den Mitgliedern der Tarifkommission haben der Vorsitzende des Bereichs und das für Tarifangelegenheiten zuständige Mitglied des IGL-Vorstands ein Teilnahmerecht an den Sitzungen der Tarifkommission.

### **§ 4 Arbeitsweise der Tarifkommissionen**

- (1) Die Arbeitsweise der Tarifkommissionen richtet sich vorbehaltlich abweichender Regelungen der Bereiche nach den folgenden Grundsätzen.
- (2) Die Tarifkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Die Tarifkommission wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher oder Vorsitzenden. Er ist zuständig für die Leitung und Einberufung der Sitzungen und eventuell inhaltliche Absprachen mit anderen Tarifkommissionen der IGL oder dem IGL-Vorstand. Der Verhandlungsführer übernimmt in

Zusammenarbeit mit dem zuständigen IGL-Vorstandsmitglied die Koordination im Sinne des § 27 Abs. 3 der Satzung.

- (4) Der IGL-Vorstand stellt den Tarifkommissionen für die Führung der Tarifverhandlungen Verhandlungsführer zur Verfügung. Grundsätzlich hat die Tarifkommission unter mehreren in Frage kommenden Verhandlungsführern die Wahl, wobei ein Verhandlungsführer nach Möglichkeit bei denjenigen Tarifkommissionen verschiedener Bereiche eingesetzt werden sollte, deren Zuständigkeit sich in Bezug auf ein oder mehrere Unternehmen überschneidet. Der Verhandlungsführer gehört der Tarifkommission und ggf. der Verhandlungskommission mit Stimmrecht an.
- (5) Die Tarifkommission kann eine oder mehrere Verhandlungskommissionen wählen. Sie sollen grundsätzlich aus Mitgliedern der jeweiligen Tarifkommission bestehen. Die Verhandlungskommission führt im Rahmen der Beschlussfassung der Tarifkommission die Verhandlungen und gibt Empfehlungen an die Tarifkommission.
- (6) Tarifkommissionen können beschließen, im Rahmen einer konkreten Tarifbewegung oder auf Dauer mit einer oder mehreren anderen Tarifkommissionen, die in einem anderen Bereich ganz oder teilweise für das oder die gleichen Unternehmen zuständig sind, eine gemeinsame Tarifkommission oder eine gemeinsame Verhandlungskommission zu bilden.

#### **§ 5 Koordination der Tarifarbeit**

- (1) Für die Koordination und Abstimmung der Tarifarbeit innerhalb eines Bereichs ist der Vorstand des Bereichs zuständig und verantwortlich.
- (2) In allen Fragen, die die Zusammenarbeit der Tarifkommissionen mehrerer Bereiche i. S. d. § 27 Abs. 3 der IGL-Satzung betrifft, obliegt die Koordination und Abstimmung dem für Tarifangelegenheiten zuständigen Mitglied des IGL-Vorstands.
- (3) Für die Ausführung der Entscheidungen des IGL-Vorstands gemäß § 29 der IGL-Satzung ist das für Tarifangelegenheiten zuständige IGL-Vorstandsmitglied verantwortlich.
- (4) Zur Beratung über Grundsatzfragen der Tarifarbeit kann das zuständige IGL-Vorstandsmitglied bereichsübergreifend die Sprecher bzw. Vorsitzenden der Tarifkommissionen und die Verhandlungsführer zu einem „IGL-Tarifforum“ zusammenrufen. Gegebenenfalls sind die Bereichsvorstände hinzuzuziehen.

## **§ 6 Dokumentation der Tarifarbeit**

- (1) Die Tarfdokumentation der IGL wird von dem für Tarifangelegenheiten zuständigen IGL-Vorstandsmitglied verantwortet.
- (2) Alle Tarifveränderungen und Mitteilungen über die Kündigung von Tarifverträgen sind der Tarfdokumentation zu melden.

